

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/15312, 19/15584 Nr. 2 –**

Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde das Einkommensteuergesetz um § 35c EStG ergänzt. § 35c EStG sieht vor, bestimmte abschließend aufgezählte energetische Einzelmaßnahmen steuerlich zu fördern. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 zu verringern, unterstützt werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die energetischen Maßnahmen bestimmte Mindestanforderungen einhalten.

Zur Sicherstellung dieses Ziels müssen die energetischen Sanierungsmaßnahmen durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

B. Lösung

Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen einzuhalten sind, wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 35c Absatz 7 EStG durch die Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) geregelt. Um einen Gleichlauf der steuerrechtlichen Förderung mit den bestehenden Programmen der Gebäudeförderung zu gewährleisten, werden die Mindestanforderungen in der Rechtsverordnung maßgeblich den grundlegenden Anforderungen der Förderrichtlinien der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen. Zudem wird der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mit der Rechtsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist bereits im Gesetz zur Regelung der Ermächtigungsgrundlage enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht mit der Rechtsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/15312 zuzustimmen.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Bernhard Daldrup
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger, Bernhard Daldrup und Markus Herbrand

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/15312** wurde am 29. November 2019 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Rechtsverordnung regelt für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG die Mindestanforderungen an die begünstigten Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung selbstgenutzter Wohngebäude sowie die Anforderungen an die Fachunternehmen, die die begünstigungsfähigen Einzelmaßnahmen durchführen.

Die Bundesregierung wird zum Erlass der Verordnung in § 35c Absatz 7 EStG ermächtigt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Verordnung auf Drucksache 19/15312 in seiner 55. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Verordnung auf Drucksache 19/15312 in seiner 45. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 19/15312 in seiner 57. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Verordnung auf Drucksache 19/15312 in seiner 37. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 31. Sitzung am 28. November 2019 mit der Verordnung auf Drucksache 19/15312 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung sei gegeben. Der Entwurf der Verordnung betreffe eine Anpassung des Einkommensteuergesetzes, um energetische Einzelschutzmaßnahmen, welche zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen sollen, steuerlich zu fördern. Folgerichtig habe der Entwurf der Verordnung Bezug zu Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen. Neben den genannten weiteren Bezügen zum Indikatorenbereich 8.2 – Staatsverschuldung, zu den Leitprinzipien 2 – Global Verantwortung wahrnehmen, 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken bestehe ebenso ein Bezug zum SDG 11, da die Förderung von energetischen Einzelmaßnahmen zu nachhaltigeren Städten und Gemeinden beitrage. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 19/15312 in seiner 66. Sitzung am 18. Dezember 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung zur Verordnung auf Drucksache 19/15312.

Die **Bundesregierung** erläuterte, im Einleitungssatz der vorliegenden Verordnung werde fälschlicherweise das Bundesministerium der Finanzen als Verordnungsgeber genannt. Verordnungsgeber sei aber in Einklang mit § 35c Absatz 7 EStG die Bundesregierung. Man werde diese offenbare Unrichtigkeit vor der Zuleitung an den Bundesrat korrigieren.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erklärten, nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werde die Erneuerung der Heizungsanlage gemäß § 35c Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG steuerlich gefördert. Die dafür erforderlichen Mindestanforderungen seien in Anlage 6 des Entwurfs der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude nach § 35c des Einkommensteuergesetzes geregelt.

Förderfähig seien die in den Anlagen 6.1 bis 6.3 aufgeführten Anlagen zur Gewinnung von Wärmeenergie aus erneuerbarer Energie unabhängig davon, ob diese Anlagen den gesamten Bedarf an Wärmeenergie decken oder als Bestandteil einer Gas- oder Ölhybridheizung nur einen Anteil des Wärmebedarfs decken würden.

Es sei richtig, auch die Verbesserung von bestehenden Ölheizungssystemen mit Komponenten erneuerbarer Energien zu fördern, selbst wenn man langfristig neue Ölheizungen vor dem Hintergrund der Klimaziele nicht mehr als sinnvoll erachte.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die Einbeziehung einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung in die Klimapolitik sei ein Erfolg der Großen Koalition. Dieses Thema sei seit Jahren diskutiert worden und in der Vergangenheit auch am Widerstand der Bundesländer gescheitert. Man habe diesen „Schlafenden Riesen des Klimaschutzes“ nun geweckt. Mit der vorliegenden Verordnung der Bundesregierung würden die Mindestanforderungen für eine Förderfähigkeit definiert. Dies sei notwendig, um mit den eingesetzten Steuermitteln auch den größtmöglichen Einspareffekt bei den CO₂-Emissionen erzielen zu können. Die Verordnung der Bundesregierung sei eine gute Konkretisierung der Mindestanforderungen und finde die Zustimmung der Koalitionsfraktionen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, die mit der Verordnung nun umsetzbaren Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von energetischen Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden zielten darauf ab, Immobilienbesitzern Anreize zur Einsparung von CO₂-Emissionen zu geben. Der Sinn der Maßnahme bestehe nicht in der Erzielung hoher Renditen durch solche Maßnahmen.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, wenn sich energetische Maßnahmen für Gebäudebesitzer rechnen würden, bräuchte man keine Verordnung, um diese zu fördern. Die vorliegende Verordnung sei in einem marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmen nicht sinnvoll.

Die **Fraktion der FDP** enthielt sich bei der Abstimmung zur vorliegenden Verordnung. Isoliert betrachtet halte man die neu geschaffene Regelung in § 35c EStG für sinnvoll, obwohl man das Klimapaket der Bundesregierung insgesamt abgelehnt habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte die Zielstellung der Verordnung und des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs grundsätzlich. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. bestehe aber Verbesserungsbedarf. Es sei beispielsweise ökologisch nicht sinnvoll, die Erneuerung von Gasheizungen zu fördern. Solche Anlagen würden 20 bis 30 Jahre lang betrieben. Da aber spätestens im Jahr 2050 die Klimaziele erreicht sein müssten, sollte der Einbau solcher Anlagen heute nicht mehr gefördert werden.

Den Hauptkritikpunkt habe man bereits bei der Beratung des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs vorgetragen: Die steuerliche Entlastung greife nicht, wenn Menschen mit niedrigem Einkommen, insbesondere Rentnerinnen und Rentner, sie in Anspruch nehmen wollten. Gerade diese Gruppe lebe aber häufig in älteren Wohngebäuden. Daher enthalte man sich bei der Abstimmung zur vorliegenden Verordnung, ebenso wie man es beim zugrunde liegenden Gesetzentwurf getan habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimme der Verordnung zu, da sie Teil des Gesamtpakets sei, auf das man sich im Vermittlungsausschuss geeinigt habe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte sich noch weitergehende Maßnahmen gewünscht. Die vorliegende Verordnung übertrage die Mindestanforderungen, die für die bestehenden KfW-Programme zur energetischen Gebäudesanierung gelten würden. Diese würden sicherstellen, dass die zusätzlich dazu nun vorgesehene steuerliche Förderung in Maßnahmen fließe, die zumindest den so genannten Energiestandard 55 der KfW erfüllen würden.

In der Tat würden von der steuerlichen Förderung nur diejenigen profitieren, die ein entsprechendes zu versteuerndes Einkommen hätten. Die bestehenden KfW-Programme blieben aber bestehen und könnten auch unabhängig davon in Anspruch genommen werden. Die steuerliche Förderung sei eine zusätzliche Maßnahme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei erleichtert, dass der Austausch von Ölheizungen nicht gefördert werde, obwohl einige Interessenvertreter dies gefordert hätten. Negativ bewerte man die Förderfähigkeit der Gasbrennwerttechnik. Zwar gebe es die Einschränkung, dass diese auf eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sein müsse („Renewable Ready“), doch seien Gasheizungen momentan bereits die günstigste Möglichkeit für eine Erneuerung der Heizungsanlage. Diese auf fossiler Energie beruhende Technik sollte nicht noch zusätzlich gefördert werden.

Im zugrunde liegenden Gesetzentwurf habe man sich für die verpflichtende Hinzuziehung eines Energieberaters ausgesprochen, leider habe man sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen können, auch wenn nun die steuerliche Förderung bei Heranziehung eines Energieberaters höher ausfalle. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoffe, dass die vorliegende Verordnung dennoch eine möglichst große Wirkung entfalten werde.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Bernhard Daldrup
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

